

48. Aus welchen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob verschiedene Straftaten „durch eine und dieselbe Handlung“ oder „durch mehrere selbständige Handlungen“ begangen sind? Konkurrenz von Hausfriedensbruch und versuchtem Sittlichkeitsverbrechen.

St.G.B. §§ 73. 74. 123. 179. 43.

Vgl. Entsch. Bd. 4 Nr. 69, Bd. 7 Nr. 18; Rechtspr. Bd. 10 Nr. 170.

IV. Straffenat. Urt. v. 28. April 1899 g. F. Rep. 1158/99.

I. Landgericht Sitten.

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der Angeklagte nachts in die unverschlossene Wohnung der Frau E., welche im Bette liegend die Rückkehr ihres weggegangenen Ehemannes erwartete, eingedrungen, um diese durch Erregung des Irrtums, daß er ihr Ehemann sei, zum Beischlaf zu verleiten. Er hat in der Wohnung Handlungen zur Täuschung jener wie zur Vornahme des Beischlafsvollzuges vorgenommen. Die Ausführung seines Vorhabens ist dadurch vereitelt worden, daß Frau E. ihn erkannte und sich widersetzte.

Die Revision des Angeklagten, welche seine Verurteilung auf Grund der §§ 123. 179. 43 und 74 St.G.B.'s als rechtsirrig angriff, wurde verworfen.

Aus den Gründen:

... Unbegründet erscheint die Revision ... insoweit, als sie die Feststellung ansieht, daß der Versuch des Sittlichkeitsverbrechens und der begangene Hausfriedensbruch durch zwei selbständige Handlungen verübt seien.

Allerdings ist nicht allen den Erwägungen beizutreten, mit welchen die Strafkammer die Feststellung begründet.

Ohne rechtliche Bedeutung für die Entscheidung darüber, ob Real- oder Idealkonkurrenz vorliegt, ist es, daß durch das Eindringen in das Haus ein anderes Rechtsgut verletzt wurde, als durch das versuchte Sittlichkeitsverbrechen. Derartige Identität des verletzten Rechtsgutes ist wohl für die Frage nach dem Vorhandensein eines fortgesetzten Delikts — die bei den Umständen des vorliegenden Falles gar nicht auftaucht — von Bedeutung, nicht aber für die hier interessierende Frage, ob „durch eine und dieselbe Handlung“ oder „durch verschiedene selbständige Handlungen“ mehrere Strafgesetze verletzt sind. Hier entscheidet allein die Identität der Handlung, d. h. in erster Linie die Einheit des natürlichen Thun und Lassens, der körperlichen Thätigkeit und des sie leitenden Willens, und diese natürliche Handlungsidentität wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei Betrachtung derselben von rechtlichen Gesichtspunkten aus sich Eingriffe in verschiedene Rechtsgüter als begangen darstellen.

Das Vorliegen einer Handlungseinheit beschränkt sich freilich nicht auf den Fall, wo ein einziger Akt körperlicher Thätigkeit in Frage kommt. Der natürlichen Betrachtung stellt sich als einheitliches

Handeln häufig auch eine Kette von Willensbethätigungsakten dar, eine Mehrheit solcher, die ebenso im objektiven Zusammenhange stehen, wie aus einem Willen hervorgegangen sind. Liegt eine derartige, durch einen gewissen Zeitraum sich hindurch erstreckende natürliche Handlungseinheit vor, so ist es weiterhin für die Konkurrenzfrage gleichgültig, ob bei Subsumtion der Handlung unter die verschiedenen verletzten Strafgesetze sich zeigt, daß die Thatbestandsmerkmale des einen Delikts in einem früheren Zeitpunkte verwirklicht wurden, mit- hin die eine „strafbare Handlung“ früher vollendet (konsumiert) war, als die andere.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 111, Bd. 25 S. 147, Bd. 30 S. 396.

Unrichtig ist es daher, wenn die Strafkammer Gewicht fernerhin darauf legt, daß in dem Augenblicke, wo Angeklagter zu dem Versuche des Sittlichkeitsverbrechens schritt, der Hausfriedensbruch in Form des widerrechtlichen Eindringens bereits vollendet war. Als das Ende der „Handlung“ kam nicht der bei rechtlicher Beurteilung sich ergebende Zeitpunkt der Konsumtion des Deliktes, sondern der in die äußere Erscheinung tretende Abschluß der natürlichen Handlungseinheit in Betracht.

Diese Handlungseinheit wird aber andererseits nicht schon dadurch hergestellt, daß eine Thätigkeit sich an die andere anschließt, sei es auch unmittelbar und dergestalt, daß die erstere planmäßig zu dem Zwecke vorgenommen wird, um im Anschlusse daran die folgende ausführen zu können. Selbst die Gleichzeitigkeit der Verletzung zweier Strafgesetze bedingt nicht ohne weiteres die Handlungsidentität und schließt die „Selbständigkeit“ der sie hervorbringenden Akte der Willensbethätigung nicht aus. Denn dieselbe Person kann im gleichen Zeitpunkte zur Erreichung verschiedener Zwecke zwei objektiv und subjektiv voneinander durchaus unabhängige körperliche Thätigkeiten zur Ausführung bringen; beispielsweise liegt solches Verhältnis vor, wo jemand mit jeder Hand auf eine andere Person einen Schuß abfeuert, wo jemand denjenigen, welchen er körperlich mißhandelt, während dessen wörtlich beleidigt u. s. f. Vielmehr ist erforderlich, daß die Willensbethätigungsakte, durch welche der Thatbestand der verschiedenen strafbaren Handlungen hergestellt wird, wenn nicht vollständig, so doch zu einem Teile dergestalt zusammenfallen, daß mindestens

ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Thatbestandes beider Delikte mitwirkt.

Hieran mangelt es im vorliegenden Falle. Allerdings war mit dem Akte des Eindringens in die E.'sche Wohnung der begangene Hausfriedensbruch nicht abgeschlossen. Der natürlichen Anschauung nach konnte das Eindringen mit dem nachfolgenden Verweilen, da ein zwischenliegender Wechsel des Vorsatzes nicht im geringsten angezeigt erscheint, recht wohl zu einer Handlungseinheit zusammengefaßt werden, wie denn auch im Rechtsinne das Verweilen den durch das Eindringen begonnenen Eingriff in den fremden Hausfrieden fortsetzte, solange es nicht zu einem rechtlich erlaubten wurde, Eindringen und Verweilen also den einheitlichen Bruch des Hausfriedens darstellte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 183.

Ob dabei von bloßer Fortdauer des Erfolges der Straftthat, oder von Fortdauer des vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handelns selbst zu sprechen wäre, kann unerörtert bleiben.

Jedenfalls aber verwirklichte weder das Eindringen noch das Verweilen auch nur den geringsten Teil des Thatbestandes des Sittlichkeitsverbrechens; die den letzteren Thatbestand herstellenden Handlungen standen mit dem fortgesetzten Verweilen im Hause nicht im geringsten kausalen Verhältnisse, gingen vielmehr neben diesem Verweilen durchaus selbständig und davon unabhängig einher.

Der in der Litteratur vertretenen Ansicht¹, daß die Straftthaten, welche der in ein Haus widerrechtlich Eindringene während seines widerrechtlichen Verweilens darin begehe, prinzipiell und unterschiedslos zum Vergehen des Hausfriedensbruches im Verhältnisse der Idealkonkurrenz stünden, kann aus den entwickelten Gründen nicht beigetreten werden. Idealkonkurrenz kann bei Vorhandensein der Handlungsideutität im gekennzeichneten Sinne vorliegen. Die bloße Gleichzeitigkeit der Thatbestandesverwirklichung, wie sie hier vorliegt, begründet aber allein nicht die Handlungsideutität. . . .

¹ Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1 S. 562 R. 7. D. E.